



**Newsletter  
Betriebs- /Personalräte  
Mitarbeitervertretungen**

**Die Entscheidung im Monat Juli 2018 für die Praxis**

Bundesarbeitsgericht vom 21.02.2018 - 7 ABR 54/16 -

**Nachwahl eines freizustellenden Betriebsratsmitglieds**

**Leitsätze**

1. Die Wahl eines Betriebsrates zum freigestellten Betriebsrat nach § 38 BetrVG kann nach § 19 BetrVG innerhalb von 2 Wochen durch ein einzelnes Betriebsratsmitglied vor dem Arbeitsgericht angefochten werden.
2. Scheidet ein freigestelltes Betriebsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes die Gesetzeslücke durch eine entsprechende Anwendung des § 25 Abs. 2 Satz 1 BetrVG zu schließen. Danach ist das ersatzweise freizustellende Mitglied derjenigen Vorschlagsliste (bei Listenwahl) zu entnehmen, der das zu ersetzende Mitglied angehörte. Ist diese Vorschlagsliste jedoch erschöpft, ist das Ersatzmitglied nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in die Freistellung zu wählen.
3. Eine analoge Anwendung des § 25 Abs. 2 Satz 2 BetrVG scheidet aus, da das Nachrücken eines Betriebsratsmitgliedes und das Nachrücken eines freigestellten Betriebsratsmitgliedes nach § 38 BetrVG nicht vergleichbar ist.



## Ergebnis:

Scheidet ein freigestelltes Betriebsratsmitglied, das aufgrund Listenwahl gewählt wurde, während der Amtszeit aus, rückt das von seiner Liste vorhandene Ersatzmitglied nach. Ist die Liste erschöpft, wird der Nachfolger durch Mehrheitswahl gewählt.

Für weitere Fragen zu dieser Entscheidung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer **neuen Homepage** unter [www.LSK-Arbeitsrecht.de](http://www.LSK-Arbeitsrecht.de) und informieren Sie sich in unserer Rubrik „Erste Hilfe“ oder stöbern Sie in unserem „Glossar“. Für individuelle Rückfragen kontaktieren Sie gerne einen unserer 7 Fachanwälte für Arbeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen

**Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner**  
Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer  
Karlsruhe - Landau - Pforzheim

Hans Löffler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht